**Einkommensteuererklärung 2020**

**Pastor/in Name……………………..**

**Adresse…………………………………**

**Steuer-Nr.: ........................................**

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

**ANLAGE N**

**BERICHTIGUNGSANTRAG**

**Brutto-Arbeitslohn**

Es wird beantragt, bzw. um Beachtung gebeten, dass der Bruttoarbeitslohn im Rahmen der Veranlagung lediglich nach Maßgabe des beigefügten Ausdrucks der

**korrigierten elektronischen Jahreslohnsteuerbescheinigung**

angesetzt wird.

Hintergrund:

Im Bruttoarbeitslohn lt. ursprünglicher Lohnsteuerbescheinigung war im Zusammenhang mit der mir aufgrund meines Dienstverhältnisses überlassenen Pfarrdienstwohnung ein lohnversteuerter geldwerter Vorteil enthalten. Wie Sie dem beigefügten Informationsschreiben meines Arbeitgebers/Dienstherrn entnehmen können, unterfällt dieser geldwerte Vorteil der erstmals ab 01.01.2020 geltenden Neuregelung des § 8 Abs. 2 Satz 12 i. d. F. des Jahressteuergesetzes 2020 vom 18.12.2020 (sog. Bewertungsabschlag). Deshalb ist der ursprünglich lohnversteuerte geldwerte Vorteil ganz oder teilweise von der Steuer freizustellen, was arbeitgeberseits in meinem Fall im Rahmen des Lohnbesteuerungsverfahrens nicht mehr erfolgen konnte. Der Datensatz in der ursprünglichen elektronischen Lohnsteuerbescheinigung war in Bezug auf die Angabe des Bruttoarbeitslohns zu meinen Ungunsten unzutreffend, d. h. zu hoch.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage: - Info-Schreiben des Landeskirchenamtes

 - Ausdruck korrigierte Jahreslohnsteuerbescheinigung